

41 Der seewärtige Warenverkehr*) im Danziger Hafen nach den hauptsächlichsten Waren und den wichtigsten Herkunftsz- und Bestimmungsländern im IV. Vierteljahr (Oktober, November, Dezember) 1931.**)

Herkunfts- oder Bestimmungsland	Einfuhr		Ausfuhr		Herkunfts- oder Bestimmungsland	Einfuhr		Ausfuhr		Herkunfts- oder Bestimmungsland	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in dz	Wert in 1000 G	Menge in dz	Wert in 1000 G		Menge in dz	Wert in 1000 G	Menge in dz	Wert in 1000 G		Menge in dz	Wert in 1000 G	Menge in dz	Wert in 1000 G
I. Lebens- und Genussmittel.														
Zusgesamt	321682	14050	1414660	21031	Sonstige Hülsenfrüchte. 1/2 a-c.					Rohzucker. 22/1.				
Deutschland	13230	632	23885	728	auf. 195 8 1865 45					auf. 12 1 446898 671				
Großbritannien	196773	5985	126548	2486	Holland	—	—	—	—	auf. 4 0,3 2236 39				
Holland	12102	1174	150930	2823	Schweden	—	—	—	—	auf. — — 56261 687				
Frankreich	5725	508	34352	456	Sowj.-Rußl.	173	5	—	—	auf. — — 37875 606				
Belgien	3477	140	529767	6960	Reis. 2/1-4.					auf. — — 13834 17				
Norwegen	21064	524	72991	946	auf. 1894 60 4624 159					auf. — — 14846 23				
Schweden	1672	119	37909	653	Deutschland	305	9	1301	27	auf. — — 30463 470				
Dänemark	9672	199	159327	2010	Großbritannien	14	1	257	2	auf. — — 14098 25				
Sowj.-Rußl.	9803	128	7772	328	Holland	816	33	—	—	auf. — — 76298 960				
Italien	3307	289	21	3	Schweden	—	—	1417	64	auf. — — 19354 32				
Spanien	1160	84	3	0,3	Dänemark	—	—	850	42	auf. — — 30301 511				
Lettland	3227	119	37253	412	Finnland	—	—	800	24	auf. — — 72597 117				
Estland	191	7	33092	533	Brit.-Indien	610	9	—	—	auf. — — 541 1				
Finnland	76	14	118982	1756	Weizenmehl. 3/1 b.					auf. — — 2268 3				
Griechenland	9,24	70	2	0,2	auf. 640 13 58387 874					auf. — — 26550 42				
Litauen u. Memel	45	10	717	72	Deutschland	—	—	597	27	auf. — — 11670 19				
Luxemburg	125	5	—	—	Großbritannien	—	—	21243	276	auf. 8 0,3 37710 63				
Portugal	1068	119	285	6	Norwegen	—	—	7428	112	Raffinade. 22/2.				
Rumänien	1743	23	87	4	Schweden	—	—	1051	14	auf. — — 4850 8				
Türkei	185	27	2263	34	Dänemark	—	—	1100	22	auf. — — 1292 2				
Brit.-Indien	1102	107	26550	425	Finnland	—	—	26814	415	auf. — — 1050 19				
Sonst. asiat. Länder	3753	576	13733	226	Ver. Staaten	491	10	—	—	auf. — — 1008 19				
Afrika	3887	347	37827	639	Kartoffel- und Stärkemehl. 4/1.					auf. — — 1500 2				
Ver. Staaten	7408	550	65	17	auf. 8114 275 7595 86					Alkohol. Getränke aller Art. 27/1 und 2; 28/1 und 2; 29/1 und 2.				
Argentinien	1956	41	—	—	Deutschland	2287	116	—	—	auf. 3168 424 454 5				
Brasilien	13116	1616	—	—	Großbritannien	—	—	—	—	auf. 102 15 120 1				
Guatemala	652	144	—	—	Frankreich	2488	55	—	—	auf. 239 52 7 7				
Sonst. amerik. Länder	3813	480	13	1	Belgien	3339	104	—	—	auf. 52 11 14 5				
Roggen. 1/1 a.														
auf. 9416 113 2295 28														
Gerste. 1/1 a.														
auf. 3 0,3 610800 7937														
Hafer. 1/1 a.														
auf. — — 500 8														
Weizen. 1/1 b.														
auf. 3046 57 8440 110														
Kaffee. 18/1 und 2.														
auf. 14878 2111 5 1														
Tabak. 21/1-6.														
auf. 3184 588 390 131														
Teer. 20/1-3.														
auf. 3492 943 67 29														
Schmalz. 34/3.														
auf. 1865 189 1 0,7														
Bacon. 34/4.														
auf. — — 5918 88														

*) Umfassend den gesamten Eingang und Ausgang über See einschließlich der Durchfuhr.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 50.

Herkunfts- oder Be- stimmungs- land	Einfuhr		Ausfuhr		Herkunfts- oder Be- stimmungs- land	Einfuhr		Ausfuhr		Herkunfts- oder Be- stimmungs- land	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in dz	Wert in 1000G	Menge in dz	Wert in 1000G		Menge in dz	Wert in 1000G	Menge in dz	Wert in 1000G		Menge in dz	Wert in 1000G	Menge in dz	Wert in 1000G
Andere Salpeterarten. 103/2-5.					Erze (außer Schwefelkies). 138/1-2.					Estland				
zuf.	552	26	58262	773	Belgien	486912	1392	—	—	Finnland	28	8	2329	260
Deutschland	161	5	—	—	Norwegen	5204	73	—	—	Sonst. asiat.	63	11	1329	74
Großbritannien.	125	12	—	—	Schweden	138062	371	—	—	Länder	—	—	1308	69
Holland	—	—	49500	685	Afrika	267104	708	—	—	Ver. Staaten	658	375	9	8
Frankreich	—	—	1262	13	Schwefelkies. 138/2.	75934	231	—	—	Brafilien	123	6	—	—
Norwegen	130	3	—	—	zuf.	301873	674	7	17	VIII. Papier, Papierwaren und Druckerei- erzeugnisse.				
Schweden	—	—	7500	75	Norwegen	81999	168	—	—	Insgesamt	28346	1045	34551	829
Ver. Staaten	116	6	—	—	Schweden	49305	105	—	—	Deutschland	3267	146	8549	178
Soda. 105/2.					Italien	90397	202	—	—	Großbritannien.	322	29	4229	110
zuf.	5	0,3	19766	245	Griechenland	80173	200	—	—	Holland	216	10	2371	69
Schweden	4	0,3	500	6	Tschechoslow.	—	—	7	17	Frankreich	39	3	6205	131
Lettland	—	—	7809	96	Roheisen. 139.					Belgien	405	28	5002	125
Estland	—	—	1365	27	zuf.	4920	72	156	2	Norwegen	17	1	501	20
Finnland	—	—	9662	110	Deutschland	977	11	—	—	Schweden	20520	722	493	14
Litauen u.	—	—	—	—	Großbritannien.	1017	9	—	—	Dänemark	37	2	179	5
Memel	—	—	430	5	Belgien	229	2	—	—	Italien	—	—	2065	44
Natrium, Kalium und ihre Salze. 105/1 und 3-12.					Schweden	1405	31	—	—	Spanien	—	—	4617	95
zuf.	8523	183	846	20	Dänemark	1265	18	—	—	Lettland	—	—	3	1
Deutschland	2936	88	—	—	Eisen und Stahl, neu. 140.					Estland	319	10	10	0,4
Holland	531	14	—	—	zuf.	39585	1019	28798	767	Finnland	3182	83	205	7
Belgien	5019	75	—	—	Deutschland	11457	255	14	0,4	Litauen u.	—	—	—	—
Schweden	35	5	—	—	Großbritannien.	1601	83	—	—	Memel	—	—	32	10
Lettland	—	—	205	7	Holland	1538	31	—	—	Sonst. asiat.	5	3	27	—
Estland	—	—	200	3	Belgien	8112	198	—	—	Länder	—	—	—	—
Finnland	—	—	360	8	Schweden	291	21	26155	682	Afrika	—	—	2	—
Litauen und	—	—	—	—	Dänemark	2	0,1	2413	76	Ver. Staaten	13	7	62	15
Memel	—	—	81	3	Tschechoslow.	16583	431	—	—	Sonst. amerik.	—	—	—	—
Türkisches Öl und besondere Pflanzenöl. 117/6 und 7.					Eisen u. Stahl, alt (Schrott). 142/1-3.					IX. Spinnstoffe und Waren daraus.				
zuf.	12214	693	—	—	zuf.	12844	46	2044	5	Insgesamt	27398	8500	1540	652
Deutschland	7758	432	—	—	Deutschland	4864	17	—	—	Deutschland	3539	445	454	80
Großbritannien.	1241	37	—	—	Großbritannien.	—	1	2044	5	Großbritannien.	16700	6818	532	208
Holland	1643	118	—	—	Schweden	6078	22	—	—	Holland	677	145	8	13
Belgien	317	24	—	—	Dänemark	1620	6	—	—	Frankreich	194	19	—	—
Dänemark	1071	74	—	—	Finnland	282	1	—	—	Belgien	1056	207	9	1
Quebrachoextrakt. 124/2-5.					Kupfer. 143/1.					Norwegen				
zuf.	35639	1712	—	—	zuf.	3771	407	210	25	Schweden	66	18	19	11
Deutschland	3644	155	—	—	Deutschland	2672	307	20	3	Schweden	26	11	145	40
Großbritannien.	861	36	—	—	Großbritannien.	1100	100	112	15	Dänemark	204	26	182	170
Frankreich	316	22	—	—	Holland	—	—	30	3	Italien	73	10	6	1
Italien	242	13	—	—	Dänemark	—	—	38	3	Lettland	370	55	162	109
Argentinien	30515	1483	—	—	Italien	—	—	10	1	Estland	266	130	14	17
Farben aller Art und Farbstoffe. 125-137/5.					Zinn. 144.					Finnland				
zuf.	4783	240	1795	94	zuf.	1074	288	—	—	Sonst. asiat.	155	44	1	0,1
Deutschland	3367	78	1095	54	Deutschland	289	77	—	—	Länder	1018	77	—	—
Großbritannien.	464	80	58	1	Großbritannien.	97	30	—	—	Afrika	466	116	—	—
Holland	15	4	33	2	Holland	342	102	—	—	Ver. Staaten	634	167	3	3
Frankreich	240	13	—	—	Belgien	133	47	—	—	Argentinien	763	102	—	—
Belgien	280	8	105	2	Oesterreich	20	5	—	—	Australien	1065	99	—	—
Schweden	44	10	25	2	Brit.-Indien	20	4	—	—	Baumwolle, roh. 179/1.				
Dänemark	138	28	3	1	Sonst. asiat.	—	—	—	—	zuf.	2991	558	118	10
Italien	—	—	20	2	Länder	164	20	—	—	Deutschland	612	114	32	—
Lettland	213	16	5	1	Ver. Staaten	10	3	—	—	Großbritannien.	1502	259	—	—
Brit.-Indien	12	1	74	4	Zelle von Maschinen und Apparaten. 167/35.					Holland	120	24	—	—
Sonst. asiat.	—	—	—	—	zuf.	893	389	44	20	Belgien	31	6	—	—
Länder	6	0,3	349	17	Großbritannien.	353	152	2	1	Schweden	—	—	80	8
VII. Erze, Metalle und Metallwaren.					Belgien	66	32	—	—	Sonst. asiat.	—	—	—	—
Insgesamt	872243	9307	108354	4952	Schweden	187	85	33	18	Länder	102	26	—	—
Deutschland	26365	1203	7613	381	Dänemark	261	107	—	—	Afrika	466	116	—	—
Großbritannien.	10221	1782	8485	461	Ver. Staaten	14	7	—	—	Ver. Staaten	157	13	—	—
Holland	2002	151	1834	114	Personenkraftwagen. 173/8-9.					Flachs und Hanf. 179/3.				
Frankreich	56	18	19	5	zuf.	338	123	240	119	zuf.	1634	93	—	—
Belgien	16446	1038	3702	222	Deutschland	70	21	—	—	Deutschland	342	19	—	—
Norwegen	221802	663	10228	334	Schweden	34	12	—	—	Holland	136	13	—	—
Schweden	327691	2560	47823	1924	Dänemark	234	90	226	113	Frankreich	50	1	—	—
Dänemark	2565	349	15078	918	Ver. Staaten	—	—	14	6	Belgien	80	5	—	—
Italien	90418	202	67	9	Sonstige Metalle und Metallwaren. 141, 143, 145-146, 149-175.					Ungarn	15	1	—	—
Lettland	36	10	1055	59	zuf.	20030	4896	69852	3996	Brit.-Indien	35	2	—	—
Estland	35	11	2369	263	Deutschland	6099	533	7571	378	Sonst. asiat.	—	—	—	—
Finnland	344	12	1329	74	Großbritannien.	5764	1378	6329	440	Länder	911	50	—	—
Griechenland	80383	200	30	1	Holland	118	16	1824	111	Sonst. amerik.	30	2	—	—
Oesterreich	56	11	—	—	Frankreich	56	18	18	5	Länder	30	2	—	—
Tschechoslow.	16693	441	7010	17	Belgien	2704	687	3648	220	Ver. Staaten	259	39	—	—
Sonst. asiat.	—	—	—	—	Norwegen	337	92	10228	384	Argentinien	293	62	—	—
Länder	164	20	1308	69	Schweden	3428	1590	21636	1225	Sonst. amerik.	—	—	—	—
Afrika	75934	231	106	4	Dänemark	449	147	12245	723	Länder	34	3	—	—
Ver. Staaten	709	385	23	14	Lettland	36	10	931	54	Australien	1065	99	—	—
Brafilien	123	6	—	—										

Herkunfts- oder Bestimmungsland	Einfuhr		Ausfuhr		Herkunfts- oder Bestimmungsland	Einfuhr		Ausfuhr		Herkunfts- oder Bestimmungsland	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in dz	Wert in 1000 G	Menge in dz	Wert in 1000 G		Menge in dz	Wert in 1000 G	Menge in dz	Wert in 1000 G		Menge in dz	Wert in 1000 G	Menge in dz	Wert in 1000 G
Baumwollgarne. 183.					Leinwand, Pinoleum. 193-194.					X. Kleidung, Galanteriewaren und dergl.				
Deutschland	7546	3460	257	115	Deutschland	954	171	6	2	Insgesamt	32	47	195	272
Großbritannien	85	25	—	—	Deutschland	38	9	1	0,3	Deutschland	2	2	9	4
Holland	6708	3125	226	91	Großbritannien	167	34	2	0,2	Großbritannien	27	39	60	37
Belgien	43	18	—	—	Holland	249	49	—	—	Holland	—	—	64	114
Letland	228	88	—	—	Belgien	13	2	—	—	Frankreich	—	—	7	4
Estland	2	0,5	30	24	Norwegen	5	9	—	1	Dänemark	—	—	53	112
Finnland	266	130	—	—	Schweden	3	2	1	0,3	Ver. Staaten	4	4	2	1
Ver. Staaten	151	43	—	—	Dänemark	2	1	—	—	Wäsche und Kleider. 209.				
	63	31	—	—	Italien	70	10	—	—	Insgesamt	10	8	189	270
					Letland	331	44	1	0,2	Deutschland	—	—	9	4
					Ver. Staaten	70	10	—	0,3	Großbritannien	9	7	60	37
					Wollgewebe. 199-203.					Holland	—	—	61	113
					Deutschland	409	916	112	208	Frankreich	—	—	7	4
					Großbritannien	—	0,2	12	23	Dänemark	—	—	51	111
					Holland	390	887	41	54	Ver. Staaten	1	1	2	1
					Norwegen	—	—	7	13	XI. Spreng- und Schießmaterial.				
					Dänemark	—	—	2	5	Insgesamt	—	—	—	—
					Estland	—	—	1	2					
					Souf. asiat. Länder	4	2	—	—					
					Ver. Staaten	13	26	1	2					

*) Die Uebersicht über die endgültigen Ergebnisse des seewärtigen Warenverkehrs im Jahre 1931 im ganzen wird in der nächsten Ausgabe des Staatsanzeigers veröffentlicht werden. Die Uebersichten über die vorläufigen Ergebnisse für das I., II. und III. Vierteljahr 1931 sind in den Nummern 105 und 107 Jahrgang 1931 und Nr. 4 Jahrgang 1932 des Staatsanzeigers veröffentlicht.

In der vorstehenden Uebersicht sind zusammengefaßt unter der Bezeichnung „Sonstige asiatische Länder“ die asiatischen Länder ohne Türkei, Britisch-Indien und den asiatischen Teil Sowjetrußlands, unter der Bezeichnung „Sonstige amerikanische Länder“ die amerikanischen Länder ohne Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, Guatemala und Chile.

Die unter der Bezeichnung „Deutschland“ aufgeführten Angaben beziehen sich auf das Deutsche Reich ohne Ostpreußen.

Danzig, den 20. Januar 1932.

Statistisches Landesamt.

Polizei-Verordnungen des Polizei-Präsidenten.

42 Neue Servisbezeichnung.

Die am Fuße der ehemaligen Lünette Kneesebed an dem Wege von der Oberstraße nach der Stolzenberger Langgasse entstandene Neusiedlung hat die Servisbezeichnung Lünette Kneesebed erhalten.

II³ Ba Danzig, den 19. Januar 1932.
14/32 - 6 - Der Polizei-Präsident

Veröffentlichungen des Landessteueramtes.

43 Verordnung über die Abgabe der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuererklärung für 1931, der Gewerbesteuererklärung für 1932 und der Vermögensteuererklärung für 1932/34.

Auf Grund des § 55 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, der §§ 12 und 13 des Körperschaftsteuergesetzes, des § 25 des Vermögensteuergesetzes, des § 19 des Gewerbesteuergesetzes und des § 16 des Umsatzsteuergesetzes — sämtliche Gesetze in der neuen Fassung vom 31. 12. 1931 — wird folgendes bestimmt:

I. Die in der Überschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 15. Februar 1932 dem zuständigen Steueramt einzureichen.

II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke für die Steuererklärungen übersandt. Die Zusendung der Vordrucke gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen.

2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1931 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1931 den Betrag von 10 000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1931 den Betrag von 240 G überstiegen hat;
2. sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1931 im Inlande weder ihren Wohnsitz noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1931 inländisches Einkommen bezogen haben.

Als inländisches Einkommen gelten:

- a) Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
- c) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,
- d) Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,
- e) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,
- f) Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,

- g) Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
- h) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen, sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden,
- i) regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e) und i) genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist die Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1931 den Betrag von 10 000 G überstiegen haben.

B. Zur Körperschaftsteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
 2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1931 den Betrag von 1000 G überstiegen hat,
- zu 1 und 2: soweit sich im Jahre 1931 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat, oder inländisches Einkommen wie zu A 2 bezogen ist.

C. Zur Umsatzsteuer:

1. Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1931 eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt ausgeübt haben.
2. Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 19 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1932 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

E. Zur Vermögenssteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1931 im Inlande entweder einen Wohnsitz oder seit dem 30. Juni 1931 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,

2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1931 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben,
3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1931 ihren Sitz oder den Ort ihrer Leistung oder eine Betriebsstätte im Inlande gehabt haben,

zu 1 bis 3: soweit das steuerpflichtige Vermögen am 31. Dezember 1931 oder am Schluß des im Jahre 1931 endenden Geschäftsjahres mehr als 10 000 G betragen hat.

III. Soweit den unter A bis E genannten Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1932 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

IV. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibbriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10—13 Uhr entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweichsel gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof Werktags zwischen 10—13 Uhr zu Protokoll abgeben.

V. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 195 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

VI. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Ein- oder Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

VII. Weitere Vordrucke zur Abgabe von Steuererklärungen können in der Auskunftsstelle des Dienstgebäudes der Steuerverwaltung zum Preise von 10 P käuflich erworben werden.

F. I. B. Danzig, den 18. Januar 1932.

11/32 Der Leiter des Landessteueramts.